

Absenkung der USt-Sätze in der Zahnarztpraxis per 01.07.2020

Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 3.6.2020 verkündet, die Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 abzusenken. Erstmals seit Einführung des USt-Systems Ende der 60er Jahre gibt es damit eine Senkung der USt-Sätze. Was ist zu beachten?

1) Allgemeines

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG), also für die **ab dem 1.7.2020** ausgeführten Umsätze.

Wann das **Entgelt** für die Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht entscheidend. Außerdem unmaßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder das Datum der Rechnung. Einzig relevant ist nur der Zeitpunkt der **Leistungsausführung**. Dies ist z. B. bei Lieferungen von Waren der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht (Übergabe), oder bei der Erbringung von Dienstleistungen der Zeitpunkt ihrer Vollendung.

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze beträgt der **Regelsteuersatz** 19 % (z.B. für kosmetische Leistungen; Botox ohne Heilbehandlung; Verkauf von Prophylaxe Artikeln). Für die in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen wird der Regelsteuersatz auf 16 % gesenkt und ab dem 1.1.2021 wieder auf 19 % erhöht.

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze, für die der **ermäßigte Steuersatz** (z.B. für Prothetik) zur Anwendung kommt, gilt der Steuersatz von 7 %. Für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen wird der ermäßigte Steuersatz auf 5 % gesenkt und ab dem 1.1.2021 wieder auf 7 % angehoben.

2) Details in der Zahnarztpraxis

a) Zahnarztpraxis mit Eigenlabor

Ärztliche- und zahnärztliche Heilbehandlungen sind gemäß § 4 Nr.14 a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt **nicht** für die Lieferung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Zahnarzt in seinem Unternehmen im eigenen Labor hergestellt hat. Die Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten ist dennoch steuerfrei, wenn der Umsatz insgesamt durch die Dienstleistung des Kieferorthopäden (Heilbehandlung) geprägt wird, da es sich dann um eine einheitliche (medizinische) Dienstleistung handelt, bei der die Lieferung des kieferorthopädischen Apparates quasi unentbehrlich ist.

Diese einheitliche Betrachtung kommt für die Lieferung von Zahnprothetik durch den Zahnarzt offensichtlich nicht zum Tragen, vielmehr gilt hier ein Aufteilungsgebot. Danach kommt es zu einer steuerpflichtigen Lieferung von Zahnprothetik einerseits, und andererseits zu einer steuerfreien zahnärztlichen Heilbehandlung.



Erst durch diese zahnärztliche Heilbehandlung, der Eingliederung der Prothetik in das Gebiss des Patienten wird der Umsatz vollendet und die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Eingliederung der prothetischen Arbeit (Verschaffung der Verfügungsmacht). D.h., sofern die Eingliederung erst nach dem 01.07.20 erfolgt, kommt auch für die Eigenlaborleistung der Steuersatz von 5% zum Tragen.

b) Zahnarztpraxis mit Fremdlabor

Die Herstellung und Lieferung der Prothetik erfolgt in diesem Fall durch das gewerbliche Fremdlabor an den Zahnarzt. Die Steuer für das Fremdlabor entsteht mit der Lieferung vom Labor an den Zahnarzt. Alle Lieferungen ab dem 1. Juli erfolgen folglich mit 5 % Umsatzsteuer. Der Zahnarzt erbringt in diesem Fall keine USt-pflichtigen Leistungen (durchlaufender Posten).

c) Kosmetische Leistungen und Verkauf von Prophylaxe Artikeln

Die USt entsteht für die Erbringung von kosmetischen Leistungen mit 16% USt, sofern die Leistung ab dem 01.07.20 gegenüber dem Patienten erbracht und vollendet ist. Für Prophylaxeartikel die ab dem 01.07.20 verkauft werden, gilt der USt-Satz von 16%.

d) Anzahlungen

Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Beispiel: Anzahlungen die im November 2020 vom Patienten für prothetische Leistungen gezahlt werden, die erst nach dem 31. Dezember 2020 beendet werden. Hier ist die Leistung mit dem dann wieder gültigen Steuersatz von 7% abzurechnen.

e) Was ist sonst zu beachten?

Anpassung der Praxissoftware an die jeweiligen Steuersätze.

Prüfung der Rechnungseingänge ab 1.7.20 auf die Richtigkeit des Steuersatzes. Bei falschen Steuerausweis, Rücksprache mit dem Lieferanten halten.

Überprüfung der Daueraufträge bzw. Rücksprache mit Vertragspartner (umsatzsteuerpflichtige Miete, Leasingraten usw.) bezüglich der Anpassung der Zahlungsbeträge. Bitte lassen Sie sich vom Vertragspartner eine neue sog. Dauerschuldrechnung mit dem derzeitigen gültigen Steuersatz ausstellen.

f) Kleinunternehmerregelung, § 19 (1) UStG

Die Grenze für die Kleinunternehmer ist ab dem Jahr 2020 von € 17.500 auf € 22.000 angehoben worden.